

Satzung

Kulturverein „Alte Stellmacherei“ e.V.

Stand 20.01.2010

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturverein „Alte Stellmacherei“ e.V.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Lahstedt, Ortsteil Gadenstedt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein Kulturverein „Alte Stellmacherei“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, das Kulturleben in der Gemeinde Lahstedt durch öffentliche Konzert- und Theaterveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in deren jeweils geltender Fassung. Der Verein ist somit selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, sowie Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse und Vermögensmassen sonstiger Art.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei der Vorstand berechtigt ist, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zuverlässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereininteressen trotz Abmahnung zuwider handelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen.

§ 4 Beiträge, Spenden

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge
- (2) Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
- (4) Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge und Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist ferner untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Form des § 10 der Satzung bekannt zu geben sind. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern.
- (6) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt, wobei die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung herbeiführen kann.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen sind im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gegen Einzelnachweis zu erstatten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überwachen sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Sie sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal im Jahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitteilungen des Vereins

Mitteilungen des Vereins, insbesondere Einladungen, werden durch Aushang der Alten Stellmacherei in Gadenstedt und/oder durch briefliche Mitteilungen und/oder durch Veröffentlichung in der Presse bekannt gemacht.

§ 11 Auflösung

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lahstedt/Gadenstedt, den 20.01.2010

gez. Jutta Reuting
(1. Vorsitzende)

gez. Lothar Veit
(2. Vorsitzender)